

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

**1. Einkommen-/Körperschaftsteuer: Keine zwingende vGA bei Versorgungszahlung und Geschäftsführergehalt**

Urteil vom 15.03.2023, Az: I R 41/19

**2. Körperschaftsteuer: Verdeckte Einlage wegen Anspruchs auf aufgelaufene Zinsen an Tochtergesellschaft**

Urteil vom 15.03.2023, Az: I R 24/20

**3. Einkommensteuer: Gewinnermittlung nach der Tonnage (Abgeltungswirkung)**

Urteil vom 20.04.2023, Az: IV R 20/20

### **Urteile und Beschlüsse:**

**1. Einkommen-/Körperschaftsteuer: Keine zwingende vGA bei Versorgungszahlung und Geschäftsführergehalt**

Urteil vom 15.03.2023, Az: I R 41/19

1. Aus steuerrechtlicher Sicht ist es nicht zu beanstanden, ein Versorgungsversprechen der Kapitalgesellschaft nicht von dem endgültigen Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis als Geschäftsführer, sondern allein von dem Erreichen der Altersgrenze abhängig zu machen. In diesem Fall würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter allerdings grundsätzlich verlangen, entweder das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung anzurechnen oder den vereinbarten Eintritt der Versorgungsfälligkeit —ggf. unter Vereinbarung eines nach versicherungsmathematischen Maßstäben berechneten Barwertausgleichs— aufzuschieben, bis der Begünstigte endgültig seine Geschäftsführerfunktion beendet hat (Bestätigung der Senatsurteile vom 05.03.2008 – I R 12/07 , BFHE 220, 454, BStBl II 2015, 409, und vom 23.10.2013 – I R 60/12 , BFHE 244, 256, BStBl II 2015, 413).

2. Wird allerdings nach dem Eintritt des Versorgungsfalles neben der Versorgungsleistung bei voller Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer für diese Tätigkeit lediglich ein reduziertes Gehalt gezahlt, liegt nach der Maßgabe eines hypothetischen Fremdvergleichs dann keine gesellschaftliche Veranlassung vor, wenn die Gehaltszahlung die Differenz zwischen der Versorgungszahlung und den letzten Aktivbezügen nicht überschreitet (Fortentwicklung der bisherigen Senatsrechtsprechung).

## **2. Körperschaftsteuer: Verdeckte Einlage wegen Anspruchs auf aufgelaufene Zinsen an Tochtergesellschaft**

Urteil vom 15.03.2023, Az: I R 24/20

Werden durch Wertpapierdarlehen zwischen einer Mutter- und ihrer Tochtergesellschaft Ansprüche auf bereits aufgelaufene Zinsen aus den überlassenen verzinslichen Wertpapieren unter Verzicht auf die Vereinbarung von Kompensationszahlungen auf die Tochtergesellschaft übertragen, liegt darin eine verdeckte Einlage.

## **3. Einkommensteuer: Gewinnermittlung nach der Tonnage (Abgeltungswirkung)**

Urteil vom 20.04.2023, Az: IV R 20/20

Fallen die Kommanditisten einer KG, die an dieser Gesellschaft zugleich typisch still beteiligt sind oder dieser Gesellschaft Darlehen gewährt haben, mit ihren stillen Einlagen oder Darlehensforderungen im Rahmen der Aufgabe des Betriebs der Mitunternehmenschaft teilweise aus, gehört der hierdurch entstehende Verlust zu den Einkünften nach § 16 Abs. 3 EStG und ist mit dem nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn abgegolten ( § 5a Abs. 5 Satz 1 EStG ).